

2. Umbesetzung in Ausschüssen und wirtschaftlichen Unternehmen:
 - a) Antrag der FDP-Fraktion vom 10.09.2012;
hier: Umbesetzung im Wahlausschuss
3. Beratung über die Weiterbehandlung von Anträgen:
 - a) Antrag der SPD-Fraktion vom 10.09.2012;
hier: Bau einer Zaunanlage um die Realschule Mausbach
 - b) Antrag der CDU-Fraktion vom 14.09.2012;
hier: Errichtung Fußgängerüberweg Birkengangstraße Höhe KiTa Clara Fey
 - c) Antrag der SPD- und CDU-Fraktion vom 03.10.2012;
hier: Aquierung von Fördermitteln zur
Errichtung einer Park and ride-Anlage sowie
Einrichtung eines barrierefreien Zugangs zu den Bahngleisen
4. Terminplan für die Sitzungen des XVI. Rates der Stadt Stolberg (Rhld.) und seiner Ausschüsse;
hier: Sitzungsjahr 2013
5. Regionale Strukturreform;
hier: Auflösung des REGIO Aachen e.V. und Gründung des Zweckverbandes Region Aachen
6. Überörtliche Prüfung der Eröffnungsbilanz der Stadt Stolberg (Rhld.) durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW;
hier: Unterrichtung über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichtes sowie über das Ergebnis der Beratungen im Rechnungsprüfungsausschuss
7. Hundesteuersatzung
8. Hundesteuermarken
9. Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen - Sachlicher Teilplan „Großflächiger Einzelhandel“;
hier: Beteiligung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gem. §§ 13, 17 Landesplanungsgesetz i.V.m. § 10 ROG
10. Bebauungsplan Nr. 162 „KiTa Josefstraße / Erikaweg“;
hier: Entscheidung über die Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB,
Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB
11. Teil- und unrentierliche Investitionen
12. Beitrittsbeschluss zur Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung Köln vom 27.08.2012 zur Haushaltssatzung 2012 / 2013 und zum Haushaltssanierungsplan der Stadt Stolberg für den Zeitraum 2012 - 2021
13. Betriebswirtschaftliche Auswertungen;
hier: Stand: 30.09.2012

14. Antrag der SPD-Fraktion vom 18.06.2012;
hier: Schulung zum Thema Energieeffizienz für Hausmeister
15. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung;
hier: Ankauf eines gebrauchten sehr gut erhaltenen Valtra-(Forst-)schleppers
16. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates;
Mitteilungen

B) Nichtöffentliche Sitzung:

1. Gründung einer Stadtentwicklungsgesellschaft mit der Sparkassen Immobilien GmbH - "Stolberger Bauland GmbH (SBG)";
hier: Marktanalyse / "Branchendialog" / Vertragsänderungen
 2. Verkauf eines Baugrundstückes Nelkenweg
 3. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates;
Mitteilungen
-

A) Öffentliche Sitzung:

1. Einwohnerfragestunde (längstens 30 Minuten)

Es wurden keine Fragen an den Bürgermeister gerichtet.

2. Umsetzung in Ausschüssen und wirtschaftlichen Unternehmen:

- a) Antrag der FDP-Fraktion vom 10.09.2012;
hier: Umsetzung im Wahlausschuss

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig, anstelle des zurückgetretenen Herrn Carsten Kreitz nunmehr Herrn Jonathan Zeller, Lohrstraße 5c, 52224 Stolberg als ordentliches Mitglied in den Wahlausschuss zu bestellen.

3. Beratung über die Weiterbehandlung von Anträgen:

- a) Antrag der SPD-Fraktion vom 10.09.2012;
hier: Bau einer Zaunanlage um die Realschule Mausbach

Beschluss:

Der Hauptausschuss verweist den Antrag der SPD-Fraktion vom 10.09.2012 einmütig zur weiteren Bearbeitung an die Verwaltung.

- b) Antrag der CDU-Fraktion vom 14.09.2012;

hier: Errichtung Fußgängerüberweg Birkengangstraße Höhe KiTa Clara Fey

Beschluss:

Der Hauptausschuss verweist den Antrag der CDU-Fraktion vom 14.09.2012 einmütig zur weiteren Bearbeitung an die Verwaltung.

c) Antrag der SPD- und CDU-Fraktion vom 03.10.2012:

hier: Akquierung von Fördermitteln zur
Errichtung einer Park and ride-Anlage sowie
Einrichtung eines barrierefreien Zugangs zu den Bahngleisen

Die 1. stv. Bürgermeisterin, Frau Nießen, unterstreicht die Bedeutsamkeit der beantragten Maßnahmen für den Stolberger Bahnhof und erläutert die enge Zeitschiene zur Beantragung von Fördermitteln. Eine bloße Antragsverweisung an die Verwaltung sei folglich heute kontraproduktiv. Sie schlägt daher vor, dass der Hauptausschuss den Antrag an den Rat verweisen möge, damit dieser die Verwaltung mit der Beantragung von Fördermitteln beauftrage.

Dem Vorschlag schließt sich der Hauptausschuss einmütig an, so dass Herr BM Gatzweiler hierüber abstimmen lässt:

Beschluss:

Der Hauptausschuss verweist den Antrag der SPD- und CDU-Fraktion vom 03.10.2012 einmütig zur weiteren Beratung an den Rat. Er empfiehlt dem Rat, die Verwaltung mit der unverzüglichen Beantragung der Fördermittel zu beauftragen.

4. Terminplan für die Sitzungen des XVI. Rates der Stadt Stolberg (Rhld.) und seiner Ausschüsse:

hier: Sitzungsjahr 2013

Die 1. stv. Bürgermeisterin, Frau Nießen, bittet um Vorverlegung der Sitzungstermine von Hauptausschuss und Rat im Monat September 2013 um eine Woche vom 17. auf den 10.09.2013. In der Sitzung besteht Einvernehmen, die Terminanpassung zu prüfen.

Der FDP-Fraktionsvorsitzende Engelhardt macht darauf aufmerksam, dass die Mai-Sitzung von Hauptausschuss und Rat mit dem Termin am 21.05.2013 auf Pfingstdienstag (schulfreier Tag) vorgeschlagen werde. Der Termin wurde im Hauptausschuss als unproblematisch angesehen. An ihm wurde festgehalten.

Nachträgliche Anmerkung der Verwaltung:

Im Nachgang zur Sitzung des Hauptausschusses wurde mit allen im Rat der Stadt Stolberg vertretenen Fraktionsvorsitzenden die neue Terminfindung im Monat September 2013 für HA und Rat am 10.09.2013 telefonisch abgestimmt. Der Terminplan wurde entsprechend angepasst.

Beschluss:

Der Hauptausschuss nimmt den von der Verwaltung vorgelegten Terminplan für die Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse für das Sitzungsjahr 2013 zur Kenntnis und beschließt einstimmig, dass unter Einarbeitung der Änderung im Monat September 2013 grundsätzlich nach diesem Plan verfahren werden soll.

Nachträgliche Anmerkung:

Der aktualisierte Terminplan ist der Niederschrift als Anlage 2) beigefügt.

5. Regionale Strukturreform;

hier: Auflösung des REGIO Aachen e.V. und Gründung des Zweckverbandes Region Aachen

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig, wie folgt Beschluss zu fassen:

- 1) Er begrüßt die Gründung des Zweckverbandes Region Aachen als schlagkräftige politisch-strategische Plattform für regional bedeutsame Aufgaben zum 01.01.2013.**
- 2) Er stimmt zu, dass der Zweckverband Rechtsnachfolger des REGIO Aachen e. V. ist, der nach entsprechender Beschlussfassung der Regionalkonferenz aufgelöst wird.**
- 3) Er nimmt zur Kenntnis, dass die StädteRegion Aachen den kommunalen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 6.322,14 € künftig im Rahmen der Verbandsumlage abdeckt.**

6. Überörtliche Prüfung der Eröffnungsbilanz der Stadt Stolberg (Rhld.) durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW;

hier: Unterrichtung über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichtes sowie über das Ergebnis der Beratungen im Rechnungsprüfungsausschuss

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig, das Beratungsergebnis des Rechnungsprüfungsausschusses vom 27.09.2012 zur überörtlichen Prüfung der Eröffnungsbilanz der Stadt Stolberg (Rhld.) durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA) zur Kenntnis zu nehmen.

7. Hundesteuersatzung

Der FDP-Fraktionsvorsitzende Engelhardt erinnert an seinen Antrag zur Thematik. Er lehnt die Satzung wegen Nichtberücksichtigung seine Eingabe ab.

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat bei 2 Gegenstimmen (FDP, LINKE), den Erlass der 2. Nachtragssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Stolberg vom 17.11.2010 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 25.01.2012 gem. Anlage 3) zur Niederschrift zu beschließen.

8. Hundesteuermarken

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig, auf die Einführung von Hundesteuermarken zu verzichten und das bisherige Besteuerungsverfahren unverändert weiterzuführen.

9. Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen - Sachlicher Teilplan „Großflächiger Einzelhandel“:

hier: Beteiligung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gem. §§ 13, 17 Landesplanungsgesetz i.V.m. § 10 ROG

Herr Bürgermeister Gatzweiler informiert den Rat über die einstimmige Beschlussempfehlung des Fachausschusses und steigt sodann in die Abstimmung ein:

Beschluss:

Auf einstimmige Empfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt empfiehlt der Hauptausschuss dem Rat ebenfalls einstimmig, die Ausführungen der Verwaltung zum Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen „sachlicher Teilplan großflächiger Einzelhandel“ zur Kenntnis zu nehmen.

Die Stadt Stolberg behält sich ausdrücklich vor, im Rahmen des weiteren Verfahrens ggf. erneut eine fachliche Stellungnahme abzugeben und ggf. weitere Anregungen zur Planung vorzutragen.

10. Bebauungsplan Nr. 162 “KiTa Josefstraße / Erikaweg”:

hier: Entscheidung über die Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB, Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB

Herr Bürgermeister Gatzweiler informiert den Hauptausschuss über die jeweils einstimmigen Empfehlungen des ASVU. Er schlägt vor, den TOP ohne Beschlussempfehlung an den Rat zu verweisen. Dem Vorschlag schließt sich der HA einmütig an.

Beschluss:

Der Hauptausschuss verweist den TOP einmütig ohne Beschlussempfehlung an den Rat.

11. Teil- und unrentierliche Investitionen

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig, wie folgt Beschluss zu fassen:

- 1) Die Entscheidung der Kommunalaufsicht vom 19., 24. und 25. 09.2012_ wird zur Kenntnis genommen.**
- 2) Die in der Vorlage im Einzelnen aufgeführten konkret anstehenden Investitionen 2012 werden durchgeführt.**

- 3) Einer apl. VE 2012 zu Lasten 2013 bei 5.000004 „Bewegliches Anlagevermögen Feuerwehr“ wird in Höhe von 220.000 € zugestimmt. Um zu gewährleisten, dass der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen 2012 nicht überschritten wird, wird beschlossen, die veranschlagte VE 2012 zu Lasten 2013 bei 5.660010 „Brücken“ in gleicher Höhe nicht in Anspruch zu nehmen.

12. Beitrittsbeschluss zur Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung Köln vom 27.08.2012 zur Haushaltssatzung 2012 / 2013 und zum Haushaltssanierungsplan der Stadt Stolberg für den Zeitraum 2012 - 2021

Für die FDP-Fraktion lehnt deren Vorsitzender Engelhardt die Beitrittsbeschlüsse zu 1. bis 3. ab. Er begründet die ablehnende Haltung mit der Erhöhung der Grundsteuer B ab 2013 auf 595 Punkte. Hierdurch würden einerseits Mehreinnahmen von 1,8 Mio. € erzielt, welche gleichzeitig zu einem großen Teil an einen Sportverein durch die Zusage einer Bezuschussung in Höhe von 1,2 Mio. € aufgezehrt würden. Dies trage seine Fraktion nicht mit.

Alsdann steigt BM Gatzweiler in die Einzelbeschlussfassung zu lfd. Nr. 1. des Beschlussvorschlages ein:

Beschluss:

1. Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat bei 2 Gegenstimmen (FDP, LINKE) den in der Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung Köln vom 27.08.2012 enthaltenen Auflagen zur Haushaltssatzung 2012/2013 und zum Haushaltssanierungsplan 2012-2021 der Stadt Stolberg beizutreten. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Auflagen:

a) **Inhalt der Haushaltssatzung**

Die Haushaltssatzung ist um § 7 mit folgenden Angaben zum Haushaltsausgleich zu ergänzen:

„Nach dem Haushaltssanierungsplan wird der Haushaltsausgleich unter Einbeziehung der Konsolidierungshilfe erstmals im Haushaltsjahr 2013 und von diesem Zeitpunkt an jährlich erreicht. Der Haushaltsausgleich ohne Konsolidierungshilfe wird im Haushaltsjahr 2018 erreicht.“

Außerdem ist § 6 der Haushaltssatzung hinsichtlich des Steuersatzes der Grundsteuer B für das Haushaltsjahr 2013 entgegen der bisherigen Festsetzung auf 495 v. H. entsprechend der Beschlussfassung im Rahmen des Haushaltssanierungsplans (Maßnahme 52) auf 595 v. H. festzusetzen.

Die Ergänzung und Änderung ist vor Bekanntgabe der Haushaltssatzung durch entsprechenden Beitrittsbeschluss des Rates vorzunehmen. Der Beschluss hierzu ist der Bezirksregierung Köln umgehend vorzulegen.

b) **Degressiver Abbau der Konsolidierungshilfe**

Bei Vorlage der Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans und Vorlage der Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung für die Haushaltsjahre 2013-2021 spätestens zum 01.12.2012 ist der degressive Abbau der Konsolidierungshilfe entsprechend § 6 Abs. 2 Nr. 2 Stärkungspaktgesetz ab dem Haushaltsjahr

2014 im Ergebnis- und Finanzplan darzustellen. Die Jahresergebnisse sind entsprechend anzupassen.

c) Weitere Veränderungen der Ergebnis- und Finanzplanung sowie des Haushaltssanierungsplans

Bei der Vorlage der Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans und Vorlage der Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung für die Haushaltsjahre 2013-2021 ist die Planung zudem um folgende Punkte zu verändern:

- Korrektur der veranschlagten Konsolidierungshilfe um den in § 2 Abs. 4 Stärkungspaktgesetz festgelegten Vorwegabzug von insgesamt 5 Mio. € der Gesamtsumme von 350 Mio. €,
- Wegfall des Konsolidierungsbeitrags Nr. 16 Gebühren Winterdienst/ Straßenreinigung in 2012 in Höhe von 62.650 €,
- vollständiger Wegfall in Höhe der im Haushaltssanierungsplan eingestellten Verringerungen der Transferaufwendungen unter Maßnahme Nr. 54 (Senkung der Städteregionsumlage) in 2014 bis 2021.

Im Anschluss an die Beschlussfassung zu lfd. Nr. 1 ruft BM Gatzweiler lfd. Nr. 2 des Beschlussvorschlages zur Abstimmung auf:

2. **Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat bei 2 Gegenstimmen (FDP, LINKE), zur Erfüllung der in der Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung Köln vom 27.08.2012 enthaltenen Auflage (Beitrittsbeschluss zum Inhalt der Haushaltssatzung) - in Abänderung des Beschlusses vom 24. Januar 2012 – erneut die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2012/2013 in der als Anlage 4) zur Niederschrift beigefügten Fassung zu beschließen.**

Im Anschluss an die Beschlussfassung zu lfd. Nr. 2 ruft BM Gatzweiler lfd. Nr. 3 des Beschlussvorschlages zur Abstimmung auf:

3. **Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat bei 2 Gegenstimmen (FDP, LINKE), den weiteren Inhalt der Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung Köln vom 27.08.2012 zur Haushaltssatzung 2012/2013 und zum Haushaltssanierungsplan 2012-2021 der Stadt Stolberg zur Kenntnis zu nehmen.**

13. Betriebswirtschaftliche Auswertungen;
hier: Stand: 30.09.2012

Der FDP-Fraktionsvorsitzende Engelhardt bezeichnet die Aufstellung der Verwaltung aufgrund der berücksichtigten Zahlen als abenteuerlich.

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig, die Vorlage zur Kenntnis zu nehmen.

14. Antrag der SPD-Fraktion vom 18.06.2012;

hier: Schulung zum Thema Energieeffizienz für Hausmeister

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig, die Ausführungen der Verwaltung zur Schulung der Hausmeister zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

15. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung:

hier: Ankauf eines gebrauchten sehr gut erhaltenen Valtra-(Forst-)schleppers

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig, die durch den Bürgermeister und das Ratsmitglied Bernd Engelhardt am 09.10.2012 getroffene Dringliche Entscheidung gem. § 60 Abs. 2 GO NRW zum Ankauf eines gebrauchten sehr gut erhaltenen Forstschleppers (3 Jahre alt, Neupreis 100.000,00 € inklusive Seilwinde) zu einem Betrag in Höhe von 50.000,00 zu genehmigen.

16. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates:
Mitteilungen

16.1 Der Grünen-Fraktionsvorsitzende, Dr. Ingermann, macht auf die erheblichen Lärmbelästigungen durch Laubsauger bzw. -bläser (teilweise bis zu 70 db) im Umfeld der Krewinkeler Straße und dem Friedhof Mausbacher aufmerksam. Er sei diesbezüglich von Anwohnern bzw. Friedhofsbesuchern angesprochen worden und bitte darum, dass der Bauhof verstärkt zu Besen greifen möge.

Herr Bürgermeister Gatzweiler bedankt sich für den Hinweis und sichert eine Überprüfung zu.

B) Nichtöffentliche Sitzung:

.....

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorgebracht wurden, schloss Herr Bürgermeister Gatzweiler die Sitzung des Hauptausschusses um 17.25 Uhr.

Ferdi Gatzweiler
Bürgermeister

Edith Janus-Braun
Schriftführerin

Der Niederschrift sind folgende Anlagen beigefügt:

- Anlage 1) Anwesenheitsliste
- Anlage 2) Sitzungsplan zu TOP A) 4.
- Anlage 3) Hundesteuersatzung zu TOP A) 7.
- Anlage 4) Haushaltssatzung zu TOP A) 12.
- Anlage 5) Marktanalyse zu TOP B) 1.
- Anlage 6) Stellungnahmen zur Marktanalyse zu TOP B) 1.

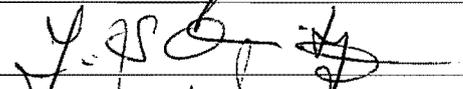
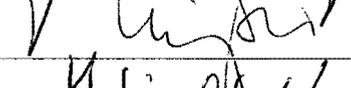
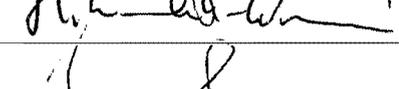
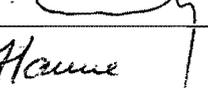
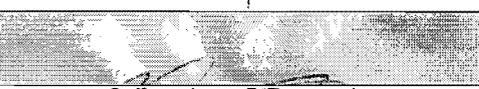
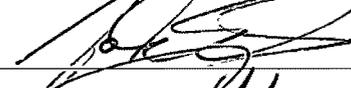
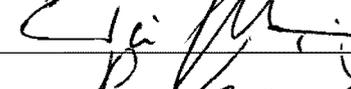
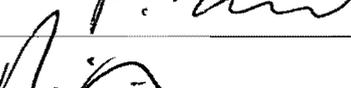
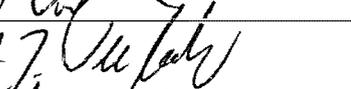
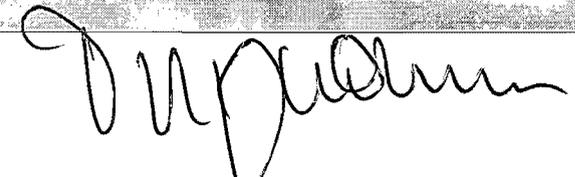
Anlage 1zur Niederschrift über die Sitzung des **Hauptausschusses** der Stadt Stolberg (Rhld.)Sitzungskennziffer XVI / **41**

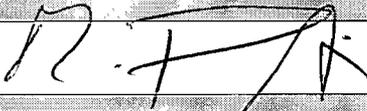
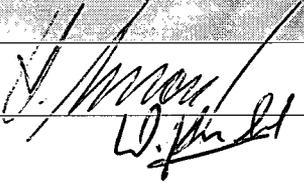
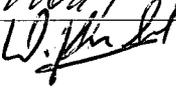
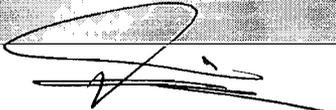
Tag der Sitzung: Dienstag, 30.10.2012

Ort der Sitzung: Rathaus, Ratssaal

Dauer der Sitzung von 17.00 Uhr bis 17.25 Uhr

Unterbrechung der Sitzung von — bis —

Lfd. Nr.	Name	Unterschrift
SPD		
	Kaußen, Paul-Heinz	
1. stv. Vorsitzende	Kleintein, Hans- Schafer, Jürgen	
	Nießén, Hildegard	
	Simmelink-Weinstein, Hartmut	
	Wolf, Dieter	
	Zakowski, Hanne	
CDU		
	Emonds, Jochen	
	Grüttemeier, Dr. Tim	
	Kirch, Paul Matthias	
	Pietz, Siegfried	
	Siebertz, Hans-Josef	
2. stv. Vorsitzende	Wahlen, Karina	
FDP		
	Conrads, Axel Egelhaard, Beate	
B'90/Grüne		
	Ingermann, Dr. Fr.-Jos.	

Die LINKE		
	Prußeit, Mathias	
	Nur beratend!	
	Emonds, Hans	
	Kunkel, Willibert	
Bürgermeister		
	Gatzweiler, Ferdi	

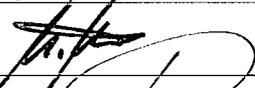
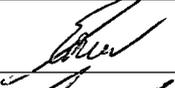
Es fehlen entschuldigt oder unentschuldigt:

Lfd. Nr.	Name	Lfd. Nr.	Name
1		4	
2		5	
3		6	

Sonstige Teilnehmer:

Lfd. Nr.	Name	Lfd. Nr.	Name
1	Anita Jilk	3	
2	Karl Frings	4	

Teilnehmer der Verwaltung:

Lfd. Nr.	Name	Lfd. Nr.	Name
1	Preckel A82	7	Reinhardt (A14)
2	Wulch A23	8	 F34
3	Wulch A22/34	9	 F33
4	A. B. M. F31	10	J. B. S. 4110
5	 II/20/21	11	
6	 II	12	

Sitzungstermine des XVI. Rates der Stadt Stolberg (Rhld.) und seiner Ausschüsse im Jahr 2013

Rat/ Ausschuss Datum	Rat dienstags 18.00 Uhr Ratssaal	HA dienstags 18.00 Uhr Ratssaal	RPA donnerstags 18.00 Uhr Zimmer 143	JHA donnerstags 18.00 Uhr Ratssaal	ASVU donnerstags 18.00 Uhr Ratssaal	BVA mittwochs 18.00 Uhr Ratssaal	SchA mittwochs 18.00 Uhr Ratssaal	AsAKS dienstags 18.00 Uhr Ratssaal	BA 18.00 Uhr Ratssaal
	29.01.2013	29.01.2013	21.03.2013	14.03.2013	24.01.2013	23.01.2013	20.03.2013	12.03.2013	Ausschuss
	19.03.2013	19.02.2013	20.06.2013	20.06.2013	14.03.2013	27.02.2013	26.06.2013	25.06.2013	tagt
	21.05.2013	19.03.2013	19.09.2013	26.09.2013	18.04.2013	20.03.2013	18.09.2013	24.09.2013	nach
	16.07.2013	16.04.2013	21.11.2013	19.12.2013	16.05.2013	24.04.2013		03.12.2013	Bedarf
	10.09.2013	21.05.2013			04.07.2013	22.05.2013			
	19.11.2013	18.06.2013			12.09.2013	19.06.2013			
	17.12.2013	16.07.2013			17.10.2013	17.07.2013			
		10.09.2013			14.11.2013	21.08.2013			
		15.10.2013			12.12.2013	18.09.2013			
		19.11.2013				16.10.2013			
		17.12.2013				13.11.2013			
						11.12.2013			

Die übrigen Ausschüsse und Beiräte des Rates der Stadt tagen nach Bedarf.

Schulferien	von	bis
Weihnachten	21.12.2012	04.01.2013
Karneval	07.02.2013	12.02.2013
Ostern	25.03.2013	06.04.2013
Pfingsten	21.05.2013	22.05.2013
Sommer	22.07.2013	03.09.2013
Herbst	21.10.2013	02.11.2013
Weihnachten	23.12.2013	07.01.2014

- HA** => Hauptausschuss
- RPA** => Rechnungsprüfungsausschuss
- JHA** => Jugendhilfeausschuss
- ASVU** => Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt
- BVA** => Bau- und Vergabeausschuss
- SchA** => Schulausschuss
- AsAKS** => Ausschuss für soziale Angelegenheiten, Kultur u. Sport
- BA** => Beschwerdeausschuss

7 m. f. 2)

Am 1.11.13

**2. Nachtragssatzung vom
zur Hundesteuersatzung der Stadt Stolberg (Rhld.) vom 17.11.2010 in der
Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 25.01.2012**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) -in der aktuellen Fassung - und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) -in der aktuellen Fassung - hat der Rat der Stadt Stolberg (Rhld.) in seiner Sitzung am 30.10.2012 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hundesteuersatzung der Stadt Stolberg (Rhld.) wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Neufassung:

Steuerbefreiung

(1) Für Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Stolberg aufhalten, sind diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen. Sie müssen nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.

(3) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für Hunde, die als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.

(4) Für Hunde, die der Halter nachweislich aus einem Tierheim übernommen hat, wird eine Steuerbefreiung von einem Jahr auf Antrag gewährt. Diese Steuerbefreiung gilt jedoch nur für einen Hund.

(5) Für Hunde, die der Halter nachweislich aus einem Tierheim übernommen hat und die zum Zeitpunkt der Übernahme nachweislich mindestens 8 Jahre alt sind, wird eine Steuerbefreiung bis zum Lebensende des Tieres gewährt.

(6) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 3 wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 4 erhält folgende Neufassung:

Allgemeine Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für
 - a) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen, erforderlich sind,
 - b) Hunde, die zu Melde-, Sanitäts- oder Schutzzwecken verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt/Gemeinde anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.

- (2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 ermäßigt.
- (3) Für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27-40 SGB-XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41-46 SGB-XII) oder Arbeitslosengeld II (§§ 19-27 SGB-II) erhalten sowie für diesen einkommensmäßig gleichstehende Personen wird die Steuer auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 ermäßigt. Diese Ermäßigung gilt nur für einen Hund.
- (4) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 3 wird eine Steuerermäßigung nach den Absätzen 1 bis 3 nicht gewährt.

Artikel 2

Diese Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Nachtragssatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Genehmigungen nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.99 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 05. April 2005 (GV NRW. S. 332), waren nicht erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stolberg (Rhld.),

Ferdi Gatzweiler
Bürgermeister

Haushaltssatzung

der Stadt Stolberg

für die Haushaltsjahre

2012 und 2013

Amlage 4)

Haushaltssatzung der Stadt Stolberg für die Haushaltsjahre 2012 und 2013

Aufgrund der § 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 432) hat der Rat der Stadt Stolberg mit Beschluss vom **30.10.2012** folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird für das Haushaltsjahr

	2012	und	2013
Im Ergebnisplan mit			
Gesamtbetrag der Erträge auf	128.525.088 EUR		137.826.986 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen	136.337.915 EUR		137.475.091 EUR
Im Finanzplan mit			
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	124.874.073 EUR		134.188.550 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	128.238.500 EUR		124.054.068 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	41.006.900EUR		36.103.300 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	49.098.900 EUR		43.257.300 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite (ohne Umschuldungen), deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird im Haushaltsjahr 2012 auf 9.493.000 € und im Haushaltsjahr 2013 auf 5.516.600 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird im Haushaltsjahr 2012 auf 6.615.000 € und im Haushaltsjahr 2013 auf 4.615.000 € festgesetzt.

§ 4

Die Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans ist aufgezehrt. Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird im Haushaltsjahr 2012 auf 7.812.827 € und im Haushaltsjahr 2013 auf 0 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, ist gem. Satzung vom 18.01.2011 auf 150.000.000 € festgesetzt. Im Haushaltsjahr 2012 und 2013 ist eine Erhöhung des Liquiditätskredits nicht vorgesehen.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|---|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 495 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 495 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 495 v. H. |

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|---|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 495 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 595 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 495 v. H. |

§ 7

Nach dem Haushaltssanierungsplan wird der Haushaltsausgleich unter Einbeziehung der Konsolidierungshilfe erstmals im Haushaltsjahr 2013 und von diesem Zeitpunkt an jährlich erreicht. Der Haushaltsausgleich ohne Konsolidierungshilfe wird im Haushaltsjahr 2018 erreicht.

§ 8

Bewirtschaftungsregeln

Bewirtschaftung und Überwachung

Gem. § 23 Abs. 1 GemHVO NRW dürfen die im Haushaltsplan enthaltenen Ermächtigungen erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die Aufgabenerfüllung dies erfordert. Die Inanspruchnahme ist zu überwachen. Das Gleiche gilt für Verpflichtungsermächtigungen. Bei Ermächtigungen für Investitionen muss die rechtzeitige Bereitstellung der Finanzmittel gesichert sein. Dabei darf die Finanzierung anderer, bereits begonnener Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden.

Zum Zwecke der Überwachung der Inanspruchnahme von Ermächtigungen wird im Amt für Finanzwesen die Aufgabe der Finanzbuchhaltung zentral wahrgenommen. Dies schließt die Anlagenbuchhaltung ein.

Die Kosten- und Leistungsrechnung im Sinne des § 18 GemHVO NRW wird grundsätzlich zentral im Rahmen der Finanzbuchhaltung im Amt für Finanzwesen wahrgenommen. Für die kostenrechnenden Einrichtungen „Rettungsdienst“, „Straßenreinigung/Winterdienst“, „Abwasserbeseitigung“, „Abfallbeseitigung“ und „Bestattungswesen“ werden Betriebsabrechnungen und Gebührenkalkulationen durch die jeweiligen für die Aufgabe zuständigen Fachämter bzw. Arbeitsgruppen verantwortlich durchgeführt. Hierzu werden durch das Amt für Finanzwesen die in der Finanzbuchhaltung erfassten Daten zur Verfügung gestellt.

Das vorgegebene Budget stellt einen feststehenden Finanzrahmen dar, der an sich nicht korrigiert werden kann. Der Begriff „Budget“ umfasst grundsätzlich jeweils die in den einzelnen Produktgruppen aufgeführten 6 Aufwands- bzw. Auszahlungsarten. Innerhalb der Budgets werden Aufwendungen der laufenden Verwaltungstätigkeit zusammengefasst, ausgenommen hiervon sind die nichtzahlungswirksamen Aufwendungen (Abschreibungen).

In den Budgets sind jeweils die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsausführung verbindlich. Das gleiche gilt auch für die Einzahlungen und Auszahlungen.

Die konsumtiven Auszahlungen bilden in ihrer Gesamtheit ein Budget.

Die Produktverantwortlichen haben sicherzustellen, dass die Bewirtschaftung ihrer Budgets nicht zu einer Verschlechterung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit nach § 3 Abs. 2 Nr.1 GemHVO führt.

Nach § 21 Absatz 2 GemHVO berechtigen Mehrerträge zu einer Erhöhung entsprechender Aufwendungsermächtigungen. Mindererträge vermindern die entsprechenden Aufwendungsermächtigungen. Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen und Mindereinzahlungen. Die Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen.

Als Ausnahmen zur o. a. Budgetbildung werden im Zuge einer flexiblen Haushaltsbewirtschaftung folgende Aufwendungsarten, die produktübergreifend ein Budget (Deckungsring) bilden, zentral bewirtschaftet:

- a) Personalaufwendungen
- b) Aufwendungen für Unterhaltung und Instandsetzung/Wartung/Fremdreinigung Gebäude und Nebenanlagen
- c) Bewirtschaftungsaufwendungen (Strom, Wasser, Heizkosten, Abgaben, Miete und Pachten u. ä.)
- d) Telefon- und Postgebühren
- e) Versicherungsaufwendungen
- f) Interne Verrechnungen

Die Verfügungsmittel des Bürgermeisters sind in Produktgruppe 1.11.02.01 „Verwaltungsführung“ als „Sonstige ordentliche Aufwendungen“ mit 3.000 € veranschlagt. Eine Überschreitung des Ansatzes, die Verbindung mit anderen Haushaltspositionen und die Übertragung nicht verwendeter Mittel in das Folgejahr ist nach § 15 GemHVO NRW nicht zulässig.

Im investiven Bereich bilden sämtliche Auszahlungen (einschließlich Ermächtigungsübertragungen) einer Maßnahme das Budget. Dies gilt auch für Auszahlungsarten einer Maßnahme, für die im Einzelnen kein Budget vorgesehen ist, sofern der Gesamtbetrag der Auszahlungen der Maßnahme nicht überschritten wird. Darüber hinaus werden im investiven Bereich die für nachstehende Investitionsmaßnahmen geplanten Auszahlungen jeweils gem. § 21 Abs. 1 Satz 3 GemHVO zu einem Budget zusammengefasst:

- Erwerb von Grundvermögen, Grundstücksaufbereitung (investiv)
- sämtliche Auszahlungen Gesamtschule (Einrichtungs- und Baukosten)
- sämtliche Auszahlungen Sekundarschule (Einrichtungs- und Baukosten)
- Hochwasserschutz, Kanalnetzerweiterung zwecks Stilllegung von Kleinkläranlagen, Stadtentwässerung, RÜB/RRB, Erschließung B-Plan-Gebiete

Verantwortlichkeit für Produkte/Investitionsmaßnahmen

Die Verantwortlichkeit für die Bewirtschaftung und Einhaltung des Budgets liegt bei den jeweiligen Produktverantwortlichen (sh. hierzu Produktübersicht und Produktblätter). Bezüglich der Verantwortlichkeit für Investitionsmaßnahmen wird auf die Aufstellungen „Verantwortliche zum Teilfinanzplan B“ verwiesen.

Hierdurch wird die Eigenverantwortung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den einzelnen Bereichen gewährleistet. Durch die grundsätzliche Dezentralisierung der finanziellen Verantwortung erfolgt ein sparsamer und wirtschaftlicher Mitteleinsatz.

Die Verantwortlichen haben sich laufend über den Stand und die voraussichtliche Entwicklung ihres Budgets zu informieren. Sie haben Entwicklungen, die zur Überschreitung der Budgetansätze führen können, frühzeitig entgegenzuwirken. Sie haben insbesondere die Pflicht, alle möglichen Erträge zu realisieren und darauf hinzuwirken, Einsparungspotentiale innerhalb ihres Budgets auszuschöpfen.

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Gem. § 83 GO NRW sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind. Die Deckung muss grundsätzlich jeweils im laufenden Haushaltsjahr gewährleistet sein. Über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Kämmerer. Sind die überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen erheblich, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Rates.

Als unerheblich im Sinne des § 83 Absatz 2 GO NRW gelten überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie im Einzelfall das jeweilige Budget der Produktgruppe/Investitionsmaßnahme um nicht mehr als 10.000 € übersteigen, gleiches gilt für außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen.

Mehraufwendungen und –auszahlungen, die den Haushalt nicht belasten (Innere Verrechnungen, Durchlaufende Gelder, überplanmäßige und außerplanmäßige Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen aufgrund gleich hoher Mehrerträge und Mehreinzahlungen u.a.) sowie Jahresabschlussbuchungen gelten als unerheblich.

Mehraufwendungen und –auszahlungen bei den Sachkonten „Gewerbesteuerumlage“ und „Beteiligung Fonds Deutsche Einheit (Erhöhung Gewerbesteuerumlage)“ gelten als unerheblich, wenn sie durch höhere Gewerbesteuererträge bzw. –einzahlungen gedeckt sind.

Mehraufwendungen und –auszahlungen beim Sachkonto „Städteregionsumlage“ gelten als unerheblich, wenn sie durch höhere Schlüsselzuweisungen gedeckt sind.

Überplanmäßige Personalaufwendungen und –auszahlungen bei einzelnen Produkten/Teilprodukten gelten als unerheblich, solange die Gesamtaufwendungen/-auszahlungen insgesamt nicht überschritten werden.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die sich durch das Umnummerieren von Sachkonten (u. a. unterjährige Änderungen durch die Information und Technik NRW) bzw. aufgrund von Abgrenzungs- und Zuordnungsproblematiken ergeben, gelten als unerheblich.

Über die Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen bis 10.000 € entscheidet grundsätzlich der Kämmerer. Diese sind dem Rat zur Kenntnis zu bringen.

Verpflichtungsermächtigungen

Gemäß § 13 Abs. 2 GemHVO können einzelne Verpflichtungsermächtigungen auch für andere Investitionsmaßnahmen in Anspruch genommen werden. Der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen darf hierbei jedoch nicht überschritten werden.

Sperrvermerke

Die bei den Personalkosten eingeplanten tariflichen bzw. besoldungsrechtlichen Erhöhungsbeträge von linear 2 % werden zunächst gesperrt. Sie dürfen soweit in Anspruch genommen werden, wie dies durch o. g. Erhöhungen verursacht wird.

Haushaltsansätze und Verpflichtungsermächtigungen für Maßnahmen, für die Zuschüsse des Bundes, Landes oder Kreises oder sonstiger Dritter zur Finanzierung haushaltsrechtlich vorgesehen sind, dürfen erst nach Vorliegen der jeweiligen Bewilligungsbescheide oder nach Bewilligung eines förderunschädlichen vorzeitigen Baubeginns in Anspruch genommen werden.

Nachtragssatzung/Nachtragshaushalt

Eine Nachtragssatzung ist unverzüglich zu erlassen, wenn

1. der planmäßig festgestellte Jahresfehlbedarf des Ergebnisplans im Haushaltsjahr 2012 um weitere 5.000.000 € überschritten wird bzw. sich im Haushaltsjahr 2013 ein Jahresfehlbetrag von mindestens 5.000.000 € abzeichnet.
2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen von mehr als 3.000.000 € geleistet werden müssen
3. Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen den Gesamtbetrag von 500.000 € übersteigen.

Abweichungen bei den Ansätzen für Abschreibungen und Erträge aus der Auflösung von Sonderposten führen nicht zu einer Nachtragssatzung, solange ein dadurch entstehender höherer Fehlbedarf durch eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage bzw. der allgemeinen Rücklage gedeckt werden kann.

Wertgrenze für die Veranschlagung einzelner Investitionsmaßnahmen

Sämtliche Investitionsmaßnahmen werden einzeln veranschlagt. Insofern entfällt die Festsetzung einer Wertgrenze.

Ferdi Gatzweiler
Bürgermeister

Janus-Braun
Schriftführerin

Entwurf der Haushaltssatzung 2012/2013
Aufgestellt gemäß
§ 80 Abs. 1 GO NRW
Stolberg, 26.10.2011

Entwurf der Haushaltssatzung 2012/2013
Bestätigt gemäß
§ 80 Abs. 2 GO NRW
Stolberg, 26.10.2011

Dr. Zimdars
I. Beigeordneter
und Stadtkämmerer

Ferdi Gatzweiler
Bürgermeister